

FAQs zu den Abschließenden Prüfungen betreffend Schulversuch Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege (HLSP) sowie der Regelform Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialbetreuung (HLPS)

Welche Rechtsgrundlagen gelten für die Abschließende Prüfung im Schulversuch der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege (HLSP)?

Die Abschließende Prüfung ist auf Grundlage der §§ 34ff SchUG, den allgemeinen Bestimmungen der PrüfOrd. BMHS und den besonderen Bestimmungen der Schulversuchsprüfungsordnung gemäß Bescheid des BMBWF, GZ 2023-0.472.797, durchzuführen.

Hinweis: Die spezifische Prüfungsordnung für den Schulversuch – ebenso wie der Schulversuchslehrplan selbst – wurden an die nunmehr verordnete Höhere Lehranstalt für Pflege und Sozialberufe (HLPS) angeglichen.

Unterscheidet sich die Prüfungsordnung des Schulversuchs von der Prüfungsordnung der HLPS?

Nein, die für den Schulversuch geltende **Prüfungsordnung** ist hinsichtlich Struktur und Umfang mit jener der HLPS ident. Lediglich die Bezeichnung einzelner Pflichtgegenstände in den Prüfungsgebieten weicht im Schulversuch von der HLPS ab.

Die für den Schulversuch zur Anwendung kommende Prüfungsordnung wurde mit Bescheid an die betroffenen Standorte bzw. die Leiter/innen Pädagogischer Dienst übermittelt (GZ 2023-0.472.797). *Siehe PO in der Beilage.*

Die Prüfungsordnung der HLPS ist im Unterabschnitt 14a der Prüfungsordnung BMHS in den § 67a. Vorprüfung, § 67b. Diplomarbeit, § 67c. Klausurprüfung, § 67d. Mündliche Prüfung geregelt. Prüfungsordnung siehe <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2023/150> (Hauptdokument)

Wie erfolgt die Zulassung zur Abschließenden Prüfung?

Die Zulassung zur Abschließenden Prüfung ist in § 36a SchUG geregelt. Lehrplanmäßig vorgeschriebene Pflichtpraktika müssen hierfür erfolgreich absolviert sein. Für die Praktika im Pflegebereich ist daher eine positive Beurteilung erforderlich.

Was passiert, wenn die erforderlichen Pflichtpraktika nicht erfolgreich/zur Gänze absolviert werden können?

Nicht positiv beurteilte oder nicht im geforderten Ausmaß absolvierte Praktika führen dazu, dass der Schüler/die Schülerin die Schulstufe nicht erfolgreich abschließen kann (vgl. § 25 Abs. 8 SchUG) bzw. bei fehlendem Nachweis der erfolgreichen Absolvierung zur Beendigung des Schulbesuchs. Ein Antreten zur Abschließenden Prüfung ist erst möglich, wenn alle Praktika erfolgreich absolviert wurden.

Wie setzt sich die Prüfungskommission für die Vorprüfung in den Ausbildungsschwerpunkten Altenarbeit, Behindertenarbeit und Familienarbeit zusammen?

Die Prüfungskommission der **Vorprüfung** (ab SJ 2023/2024 im HT 2024, gültig für HLSP) setzt sich wie folgt zusammen (§ 35 SchUG):

§ 35. (1) Bei der **Vorprüfung** gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete als Mitglieder an:

1. der Schulleiter oder ein vom Schulleiter zu bestellender Lehrer als Vorsitzender,
2. der Fachvorstand oder, wenn kein Fachvorstand bestellt ist, ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer und
3. jener Lehrer, der den das jeweilige Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer).

Ein zusätzliches Mitglied in der Fachrichtung Pflege gemäß § 35 Abs. 4 SchUG:

(4) An Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung hat bei der fachlichen Prüfung in der Fachrichtung Pflege ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anzugehören. Dieses Mitglied muss über eine Ausbildung für Lehraufgaben gemäß § 65a GuKG verfügen und ist von der Leitung der Sanitätsdirektion des Landes zu nominieren.

Dieses zusätzliche Mitglied gemäß § 35 Abs. 4 SchUG ist auch für den Schulversuch der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege zu nominieren.

Da keine nähere Bestimmung hinsichtlich der Gewichtung der einzelnen Stimmen vorgesehen ist, kann eine Stimmengleichheit in der Kommission vorkommen. In diesem Fall ist unbedingt eine **Einigung** in der Prüfungskommission erforderlich.

Die Vorprüfung ist fakultativ auch in der Pflegefachassistenz möglich.

Wie setzt sich die Kommission für die Hauptprüfung zusammen?

(2) Bei der **Hauptprüfung** (ab Schuljahr 2024/2025, im HT 2025, gültig für HLSP und im HT 2028 für die HLPS) gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 SchUG als Mitglieder an:

1. als von der Schulbehörde zu bestellender Vorsitzender
 - a) die Schulleiterin oder der Schulleiter (Schulleitung) oder
 - b) die Schulleitung einer anderen Schule derselben Schulart oder
 - c) eine Abteilungsvorständin oder ein Abteilungsvorstand oder
 - d) eine Fachvorständin oder ein Fachvorstand
2. der Klassenvorstand oder Jahrgangsvorstand oder in berufsbildenden mittleren Schulen bei praktischen Klausurarbeiten der Fachvorstand oder wenn kein Fachvorstand bestellt ist, eine vom Schulleiter zu bestellende fachkundige Lehrperson oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson,
3. jene Lehrperson, welche die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut hat oder den das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer) und
4. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung eine von der Schulleitung zu bestimmende fachkundige Lehrperson, beim Prüfungsgebiet „Religion“ eine Religionslehrperson (Beisitzer oder Beisitzerin).

Ein zusätzliches Mitglied in der Fachrichtung Pflege gemäß § 35 Abs. 4 SchUG:

(4) An Höheren Lehranstalten für Pflege und Sozialbetreuung hat bei der fachlichen Prüfung in der Fachrichtung Pflege ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission anzugehören. Dieses Mitglied muss über eine Ausbildung für Lehraufgaben gemäß § 65a GuKG verfügen und ist von der Leitung der Sanitätsdirektion des Landes zu nominieren.

Dieses zusätzliche Mitglied gemäß § 35 Abs. 4 SchUG ist auch für den Schulversuch der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege zu nominieren.

Wer organisiert die Prüfungskommission?

Die Prüfungskommission gemäß § 35 Abs. 1 und 2 SchUG wird von der Schulleitung bestellt (Bestellung der fachkundigen und jeweils prüfenden Lehrperson(en) für die Prüfungsgebiete). Die Schulleitung stellt den Antrag an die Leitung der Sanitätsbehörde des Landes, zur Entsendung des weiteren Mitglieds der Prüfungskommission gemäß § 35 Abs. 4 SchUG.

Nach welchen Kriterien erfolgt die Beurteilung der Leistungen?

Die **Beurteilung** der Leistungen bei der Abschließenden Prüfung erfolgt gemäß § 38 SchUG und der Leistungsbeurteilungsverordnung für abschließende Prüfungen (LBVO-abschlPrüf).

Wie erfolgt die Ausstellung der Zeugnisse?

Die Ausstellung der Zeugnisse (Vorprüfungszeugnis, Zeugnis über die Ablegung einer vorgezogenen Teilprüfung der Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung, Zeugnis über die Ablegung der abschließenden Arbeit, Reife- und Diplomprüfungszeugnis) erfolgt gemäß den Bestimmungen der Zeugnisformular-VO. Die Qualifikation in der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz gemäß § 86 GuKG und somit die entsprechende Berufsberechtigung wird in einer Zeugnisklausel ausgewiesen, hierbei gibt es zwischen Regelform und Schulversuch keinen Unterschied.

Die Beurteilung der Prüfungsgebiete der Vorprüfung wird in das Schüler/innenverwaltungsprogramm SOKRATES eingespielt und wird im Reife- und Diplomprüfungszeugnis gemäß Anlage 11 der Zeugnisformular-VO ausgewiesen.

Von der Anrechnung gemäß § 86 GuKG sind auch die Zeugnisse des Schulversuches erfasst.

Wie erfolgt die Schulaufsicht (Qualitätskontrolle)?

Da es sich um eine Schulart gemäß SchOG handelt, liegt die Gesamtverantwortung bei der Schulleitung bzw. obliegt die **Schulaufsicht** bei der jeweils zuständigen Bildungsdirektion. Die schulrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Hinsichtlich der Prüfungsgebiete im Pflegebereich hat das zusätzliche Mitglied in der Prüfungskommission, welches von der Landessanitätsbehörde nominiert wird, vollen Einblick in den Ablauf, die Aufgabenstellungen und die Beurteilungen der Teilprüfungen der Abschließenden Prüfung. Die Qualitätssicherung in den pflegerelevanten Prüfungsgebieten erfolgt durch das Stimmrecht in der Kommission.

Wonach richtet sich die Anzahl der Vorbereitungsstunden?

Die Anzahl ist in § 23 Abs. 1 PrüfOrd. BMHS geregelt. In der unterrichtsfreien Zeit vor dem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung gemäß § 36 Abs. 2 Z 2 des Schulunterrichtsgesetzes sowie außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts vor dem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 lit. a in Verbindung mit § 36 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes können für erstmalig zur Hauptprüfung antretende Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Arbeitsgruppen zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung eingerichtet werden. Dies gilt nicht für vorgezogene Teilprüfungen auf der Grundlage des § 23b des Schulunterrichtsgesetzes. Die Vorbereitung in den Arbeitsgruppen hat bis zu vier Unterrichtseinheiten pro Prüfungsgebiet zu umfassen. In den Arbeitsgruppen sind die prüfungsrelevanten Kompetenzanforderungen im jeweiligen Prüfungsgebiet zu behandeln, Prüfungssituationen zu analysieren und lerntechnische Hinweise zur Bewältigung der Lerninhalte zu geben.